

## §AGB CONSULTING

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln zusammen mit einem individuellen Dienstleistungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Erbringung von Kaufmännischen-Dienstleistungen (nachfolgend „Dienstleistungen“) durch die EquiCon GmbH (nachfolgend „Auftragnehmerin“) zugunsten von Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
- b) Enthalten der Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des Vertrages unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB.
- c) Die AGB gelten durch die Annahme der Offerte oder des Mandats durch den Auftraggeber als akzeptiert.
- d) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf allfällige eigene Allgemeinen Geschäftsbedingungen und akzeptiert vollumfänglich die vorliegenden AGB. Die Verwendung von eigenen Bestellscheinen durch den Kunden tut der vorliegenden Bestimmung keinen Abbruch, unabhängig von anderslautenden Bestimmungen auf dem besagten Bestellschein.
- e) Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Änderungen dieser AGB durch die Auftragnehmerin sind jederzeit möglich; die neue Fassung der AGB gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossenen Verträge.

#### 2. Vertragsschluss

- a) Die Offerte der Auftragnehmerin erfolgt unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Offerte ist während der von der Auftragnehmerin genannten Frist verbindlich. Benennt die Auftragnehmerin keine Frist, ist die Auftragnehmerin vom Datum der Offerte an während 10 Tagen an die Offerte gebunden.
- c) Der Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber (nachfolgend „Vertrag“) kommt durch schriftliche Bestätigung der Offerte oder Unterzeichnung des Mandats durch den Auftraggeber zustande.

### 3. Erbringung der Dienstleistungen

- a) Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistungen in ihren eigenen Räumlichkeiten mit ihreigenen Material.
- b) Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistungen gemäss dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitplan.
- c) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr obliegenden Vertragsleistungen gewissenhaft und verantwortungsvoll gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Grundsätzen von Treu und Glauben und mit der gebührenden Sorgfalt zu erbringen.
- d) Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regelmässig über die Erbringung der Dienstleistungen und zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- e) Die Auftragnehmerin setzt sorgfältig ausgewählte und gut qualifizierte Mitarbeiter / Subunternehmen für die Erbringung der Dienstleistungen ein.
- f) Die Auftragnehmerin hat das Recht, wenn nötig Drittpersonen zu der Erledigung des Auftrages heranzuziehen.

### Mitwirkungs- und Meldepflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber bietet der Auftragnehmerin jede Unterstützung, die zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt wird oder vernünftigerweise erforderlich ist.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Änderungen, welche sich auf die Ausführung ihrer Dienstleistungen auswirken können, umgehend mitzuteilen.
- c) Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin sämtliche Unterlagen, Materialien, Hardware, Datenträger etc. zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder nützlich sind, unabhängig davon, ob diese im Vertrag im Einzelnen spezifiziert sind. Der Auftraggeber erteilt unaufgefordert auch die entsprechenden Auskünfte. Die Auftragnehmerin kann die Weiterführung des Mandates vom Erhalt der oben erwähnten Auskünfte und Unterlagen abhängig machen.
- D) Sofern die Auftragnehmerin ihre Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin rechtzeitig geeignete Räume zur Verfügung.
- e) Der Auftraggeber prüft die ihm im Laufe der Vertragserfüllung gelieferten Arbeitsergebnisse und Zwischenresultate laufend. Er führt diese Prüfung so rasch als im Rahmen des normalen Geschäftsganges möglich, spätestens nach Ablauf 3 Tagen seit der Ablieferung, durch. Allfällige Einwendungen und Mängel teilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich mit.

## 5. Vergütung

- a) Die Art der Vergütung der Dienstleistungen richtet sich nach dem Auftrag. Sofern die Parteien eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart haben, stellt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber monatlich Rechnung.
- b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin alle Auslagen, die sie im Rahmen des Mandates übernimmt, zu vergüten. Sollte für die Auftragnehmerin durch die Ausübung des Mandates Schaden entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber diesen zu ersetzen.
- d) Die Vergütung der Auftragnehmerin wird innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Auftragnehmerin fällig.

## 6. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei erlangt haben oder erlangen werden, vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon im Offert Stadium und auch nach Beendigung des Vertrags. Die Auftragnehmerin wird von der Verschwiegenheitspflicht befreit,

- bei ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers. Falls Interessen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich.
- wenn die geheim zu haltenden Tatsachen allgemein bekannt werden
- wenn Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts sie dazu ermächtigen oder auffordern
- so weit überwiegende Interessen der Auftragnehmerin eine Offenlegung des Geheimnisses erfordert.

## Eigentums-, Inhaber- und Immaterialgüterrechte

- a) Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienstleistungen, namentlich Eigentumsrechte, Inhaberrechte, Immaterialgüterrechte (insbesondere, aber nicht abschliessend an Erfindungen, Know-how, Urheberrechte und sonstigen immateriellen oder gewerblichen Schutzrechten, unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht), einschliesslich des Rechtes zur Anmeldung von Schutzrechten sowie das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung von Schutzrechten an Dritte gehen ohne weitere Kosten auf den Auftraggeber über.
- b) Werbung und Publikationen über die dem Auftraggeber gegenüber erbrachten Dienstleistungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

## Kommunikation / Datenschutz

- a) Der E-Mail-Verkehr von und mit der Auftragnehmerin erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Daten-Übertragungsnetze. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder nicht jederzeit verfügbar gewährleistet

werden. Die Auftragnehmerin lehnt daher jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.

b) Für den Schutz personenbezogener Daten (einschliesslich sensibler personenbezogener Daten) vor Verlust, Missbrauch, Änderung oder Zerstörung hat die Auftragnehmerin angemessene technische und organisatorische Sicherheitsbestimmungen und -verfahren eingeführt. Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird von der Auftragnehmerin grundsätzlich beschränkt. Personen, die Zugriff auf die Daten haben, sind zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet.

c) Die Übertragung von Daten über das Internet ist nicht vollkommen sicher. Die Auftragnehmerin tut ihr Möglichstes, um die personenbezogenen Daten zu schützen. Die Sicherheit der von dem Auftraggeber übermittelten Daten kann jedoch weder gewährleistet noch garantiert werden. Jede Übermittlung erfolgt auf eigene Gefahr.

d) Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, seine Daten auf externen Systemen zu verwalten und diese mit Dritten direkt über den Provider zu teilen. Mit Erteilung der Zugriffsrechte erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis, dass die Auftragnehmerin von jeglicher Haftung, wie auch für jeglichen Datenverlust entbunden ist.

### **Verzug**

a) Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Zahlung der Vergütung innert der Zahlungsfrist besorgt. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 30.00 für die erste und weitere CHF 50.00 für die zweite Mahnung. Für die dritte sowie für die letzte Mahnung werden jeweils weitere CHF 50.00 pro Mahnung fällig. Hat die Auftragnehmerin Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich das Inkasso von Forderungen, kann die Auftragnehmerin auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

b) Bei Terminverzug der Auftragnehmerin räumt ihr der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist ein.

### **Gewährleistung**

a) Die Auftragnehmerin gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Dienstleistungen.

b) Beim Einsatz von Mitarbeitern / Subunternehmen gewährleistet die Auftragnehmerin die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion.

### **Haftung**

a) Die Auftragnehmerin haftet für den direkten Schaden, wenn dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von der Auftragnehmerin, deren Hilfspersonen oder den von der Auftragnehmerin beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf die Höhe der Vergütung für die betreffende Dienstleistung beschränkt.

b) Jede weitergehende Haftung von der Auftragnehmerin, deren Hilfspersonen und beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt

die Auftragnehmerin keinerlei Haftung für nicht realisierte Einsparungen, Verluste von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden.

c) Allfällige Schäden gegen die Auftragnehmerin sind unverzüglich geltend zu machen.

### **Vertragsdauer und Kündigung**

a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

b) Jede Partei hat das Recht, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Die zurücktretende Partei hat die bereits getätigten Aufwendungen der anderen Partei vollumfänglich zu entgelten. Ein Rücktritt zu Unzeit ist nicht zulässig. Es werden der anderen Partei die durch den Rücktritt entstandenen Kosten bzw. den dadurch entstandenen Schaden in Rechnung gestellt.

### **Änderungen**

a) Die Auftragnehmerin behält sich vor, ihre Dienstleistungen und die Preise ihrer Dienstleistungen jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden dem Auftraggeber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Erhöht die Auftragnehmerin Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Auftraggebers führen oder ändert die Auftragnehmerin eine vom Auftraggeber bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Auftraggebers, kann der Auftraggeber die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung.

b) Die Auftragnehmerin behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Auftraggeber nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

c) Sollte eine Bestimmung der AGB nichtig oder unwirksam sein, werden weder die übrigen noch die AGB allgemein dadurch berührt. Die Parteien schliessen die entstandene Regelungslücke einvernehmlich. Eine Ersatzregelung muss dem wirtschaftlichen Zweck, dem erzielten Gleichgewicht und dem Geist des Vertrages entsprechen.

### **14. Anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht.

### **Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte in Baden zuständig.